Nr. 1 Januar 1918

Monatsblätter.

Herausgegeben von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde.

Postscheckkonto Berlin 1833.

Infolge des Papiermangels sind wir leider genötigt, um das ununterbrochene Weitererscheinen der Monatsblätter überhaupt gewährleisten zu können, bis auf weiteres den Umfang der einzelnen Hefte um die Hälfte zu kürzen.

Der Vorstand der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde zu Stettin.

Dritte Versammlung:

Montag, den 21. Januar 1918, abends 8 Uhr, im Vereinshause von St. Peter und Paul, Klosterhof 33/34, Eingang B.

Professor Dr. Altenburg: Stettiner Schiffbau in älterer Zeit (mit Lichtbildern).

Der Betrieb der **Bibliothek** (Karkutschstraße 13, Königl. Staatsarchiv) muß sehr eingeschränkt werden, da Herr Archivar Dr. Grotefend zur Fahne einberufen ist. Etwaige dringende und eilige Wünsche werden jedoch gern durch Herrn Dr. Grotefend sowie durch die Herren Beamten des Königl. Staatsarchivs, soweit es ihre freie Zeit gestattet, erfüllt werden. Zuschriften und Sendungen sind nur an die oben angegebene Adresse zu richten. Die neu eingegangenen Zeitschriften liegen im Bibliothekzimmer zur Einsicht aus.

Adresse des Vorsitzenden: Geheimrat Dr. Lemcke, Pölitzer Straße 8.

Adresse des Schatzmeisters: Konsul Ahrens, Pölitzer Straße 8.

Adresse des Bibliothekars und Schriftleiters: Königlicher Archivar Dr. Grotefend, Deutsche Str. 32. Fernruf 3000.

Das Museum der Gesellschaft befindet sich in dem **Städtischen Museum** an der Hakenterrasse und ist während der Wintermonate bis auf weiteres nur noch am Sonnabend und Sonntag geöffnet, und zwar an beiden Tagen von ½11 bis ¼4 Uhr. **Der Eintritt ist kostenfrei.** Der Studiensaal ist während der oben angegebenen Zeiten geöffnet.

Wir bitten dringend, uns von Wohnungswechsel sowie Änderung der Stellung und Titulatur möglichst bald Nachricht zu geben, damit in der Zustellung der Sendungen keine Störung eintritt. Beschwerden über Unregelmäßigkeiten in der Zustellung sind an den Vorstand, nicht an die Schriftleitung zu richten.

Damit unseren auswärtigen Mitgliedern die Portokosten erspart bleiben, haben wir uns dem Postscheck-Konto angeschlossen. Die auswärtigen Mitglieder bitten wir daher, den **Jahresbeitrag** von 8 Mark mittelst Zahlkarte auf unser Postscheck-Konto Nr. 1833 Berlin einsenden zu wollen.

Das Erscheinen des 21. Bandes der „Baltischen Studien" (1917) wird sich auch in diesem Jahre infolge verschiedener durch die jetzigen Verhältnisse bewirkter Umstände etwas verzögern.

Zum Korrespondierenden Mitgliede ist ernannt der Schlachthausdirektor Werner in Stolp; zu Ordentlichen Mitgliedern in Stettin die Herren Direktor Fischborn, Referendar Walter Dieren, Hauptmann d. L. Paul Behrendt, Landeshauptmann Sarnow, Bankdirektor Schneider, Fräulein Martha Rowe, ferner Pfarrer Lesko in Blankensee, Oberbürgermeister Maß in Görlitz, Referendar Dr. jur. von Dewitz in Altdamm, Frau Luise Herzog, geb. Möller in Finkenwalde.

Otto Doerings Rechtsstreit in den Jahren 1540 bis 1543 um seine Stiftspfründe zu Stettin und seine Pfarre zu Pasewalk.

Von Pastor Dr. Plantiko.

Die nachfolgende Darlegung beruht auf Aktenstücken, die sich im Königl. Staatsarchiv zu Wetzlar unter dem Zeichen: Preußen Litt. D. Nr. $\frac{800}{2022}$, $\frac{802}{2023}$ und $\frac{803}{2024}$ aufbewahrt befinden. Der Verfasser hat die Urschriften nicht selbst eingesehen, sondern Auszüge daraus bearbeitet, die ihm Herr Gymnasialdirektor Dr. M. Wehrmann zu Greifenberg i. Pom. gütigst überlassen hatte. Dieser hat s. Z. Bedenken getragen, die Vorgänge weiter zu verfolgen, weil ihm der vorliegende Stoff nicht völlig lückenlos erschien. Allerdings bleiben in einzelnen Punkten noch Fragen offen, die jedoch das Gesamt-

bild kaum beeinträchtigen. Eine Ergänzung könnte vielleicht gewonnen werden, wenn sich die Verhandlungen gegen Doering vor dem herzoglichen Hofgericht im Stettiner Staatsarchiv auffinden würden. Sonst liegen über das merkwürdige Verhalten Doerings noch einige Angaben vor in Daniel Cramers großem Pommerschen Kirchen-Chronikon, Stettin 1628 (II. S. 154, III. S. 48 u. 103). Eine wesentliche Abweichung hinsichtlich der Tatbestände tritt hier nicht hervor, sondern nur bezüglich der sie begleitenden Umstände.

Daß Cramer auch Namen von Personen, die bei den Vorgängen beteiligt waren, aufführt, ist noch kein zwingender Beweis dafür, daß er, wie sonst, aus bestimmten Quellen geschöpft hat. Seine Berichte können sich hier auch auf die mündliche Überlieferung stützen, da er den Ereignissen zeitlich nicht zufern gestanden hat. Im Übrigen schreibt er als strenggläubiger Lutheraner und beurteilt daher die alte Kirche meistens unter dem Gesichtspunkt der „Abgötterei" und des „Meßpfaffentums". Der Maßstab, den er anlegt, ist daher mit derselben Vorsicht zu genießen wie die Rechtsfindung des vorwiegend katholisch zusammengesetzten Reichskammergerichts zu Speier, das die Interessen Doerings nach Möglichkeit wahrzunehmen suchte.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen, die zur Beleuchtung der behandelten Unterlagen nötig erschienen, mögen die Vorgänge für sich selbst sprechen.

In den Jahren 1540—43 wurden das Kollegiatstiftskapitel (gewöhnlich unzutreffend als Domstift und -kapitel bezeichnet) der St. Marienkirche zu Stettin und der Rat der Stadt Pasewalk in einen merkwürdigen Prozeß verwickelt. In ihm spiegelt sich die ganze Verworrenheit der Rechtsverhältnisse auf geistlichem und weltlichem Gebiet wieder, die infolge der Einführung der lutherischen Lehre durch die Kirchenordnung von 1535 sich ergeben hatte. Die früheren Zustände sind vertreten durch einen schlauen Anhänger der alten Kirche, der seinen Gegnern viele Schwierigkeiten zu verursachen verstand. Die Anzahl der von ihm vor Gericht anhängig gemachten Vorgänge beläuft sich auf 8, wodurch auf der Seite seiner Gegner das Gleiche veranlaßt wurde. Schon hieraus ergibt sich die Weitläufigkeit des für die damalige Zeit verhältnismäßig schnell sich abspielenden Prozesses.

Über die Persönlichkeit Otto Döerings läßt sich aus den Verhandlungen so viel entnehmen, daß er vor seiner Anstellung als Kirch- und Pfarrherr in Pasewalk im Jahre 1520 hier schon im Jahre 1508 die Einkünfte einer Vikarie, d. h. die Rente von einem Alter, bezog. Er mag also zu der Zeit, als der Prozeß spielte, am Ausgang der 50 gestanden haben. Da er Lizentiat der Rechte war, hatte er vielleicht an einer auswärtigen Universität wie Rom oder Bologna seine Ausbildung gesucht. Nach D. Daniel Cramers († 1637) Kirchen-Chronikon war er der Sohn eines Stadtdieners zu Pasewalk, woraus sich der Anhang, den er in der Stadt hernach trotz mancher Ausschreitungen immer noch besaß, zum Teil erklären lassen würde. Neben seinem kirchlichen Amt bekleidete er noch die Würde eines Kanonikus oder Kapitelherrn des St. Marienstifts und genoß die damit verbundene nicht unerhebliche Pfründe.

Im Jahre 1531 oder schon 1529, wenn die Angabe eines Zeugen aus dem Prozesse zutrifft, hatte Doering nun von seinen kirchlichen Ämtern und Würden Abschied genommen, bis er nach 9 bezw. 11 Jahren wieder einen Zug nach der Heimat verspürte. Nach Cramer hatte er 1529 in Pasewalk einen Vizepleban zu seiner Vertretung eingesetzt. Dann würde er sich noch einige Zeit in Stettin befunden haben, um hier seine Pfründe zu genießen. Jedenfalls hatte er es versäumt, die erforderliche Erlaubnis für seine Reise nachzusuchen, wodurch er seiner Pfründe verlustig ging. Der dadurch erlittene Ausfall war aber so bedeutend, daß Doering sich genötigt fühlte, das Stiftskapitel unter dem 27. August 1539 zu verklagen. Er nahm seine Zuflucht zum Papst in Rom, wo derartige Klagen ein williges Gehör fanden. Zur Strafe wurden alle Orte, an denen sich Angehörige des Kapitels und sein Dekan befänden, wegen Schädigung Doerings mit dem Interdikt belegt. Damit wurde die Aufforderung verbunden, alle weltlichen und geistlichen Fürsten sollten dem Kläger zur Erlangung seiner Ansprüche behilflich sein. So gefährlich diese päpstliche Kundgebung auch klingen mochte, sie war doch ziemlich bedeutungslos in einer Zeit, wo eine ganze Anzahl deutscher Fürsten und freier Reichsstädte sich von der katholischen Kirche losgesagt hatten.

Die Stelle, wo Doering seine Entschädigungsansprüche zu verfechten suchen mußte, war das Kaiserliche Kammergericht zu Speier, das infolge seiner Besetzung mit katholischen Richtern Doerings Sache nach Möglichkeit begünstigte. Aber das Stiftskapitel von St. Marien in Stettin war nach den Festsetzungen des Landtages zu Treptow a. R. vom 13. Dezember 1534, wo die Annahme der evangelischen Lehre für Pommern beschlossen war, längst kein geistliches Institut mehr, sondern in den Besitz der Herzoge übergegangen. Diese bestellten zwar unter dem 14. Mai 1540 zwei ihrer Räte zu ihren Anwälten und Bevollmächtigten vor dem Kammergericht, aber diese setzten am 3. August 1540 einen Anwalt ein, der die ihnen übertragene Sache wiederum weiter vertreten sollte und in der Folge auch eifrig und geschickt vertrat.

In den Stiftspfründen saßen nun freilich wohl schon an Stelle der früheren geistlichen Herren weltliche; solche, die durch die Gunst der Herzoge dazu berufen waren und ihnen als Hofräte dienten. Indessen der mit der Wahrnehmung der Interessen des nunmehrigen Kapitelkollegiums betraute Anwalt konnte doch noch den Anklagepunkten Doerings auf Grund seiner Ermittelungen die nötige Gegenrechnung gegenüberstellen. Namentlich war es für ihn sehr belastend, daß bei seinen ehemaligen Stiftsgenossen die stärksten Zweifel an seiner Ehrlichkeit aufgetaucht waren, die zum völligen Bruch mit ihm geführt hatten. Der Anlaß dazu war von dem Stiftspropst, dem Kamminer Bischof Erasmus von Manteuffel selber ausgegangen, dem Doering ein Darlehn von 100 Flor.[1]) hatte hinterziehen wollen. Erst durch eine Klage vor dem herzoglichen Hofgericht war er zur Rückzahlung bewogen worden. Jetzt versuchte er das Kapitel für das dem Bischof bewiesene Entgegenkommen verantwortlich zu machen, um das Geld wiederzuerhalten. Er gab an, der Bischof habe ihn zu dem in Augsburg 1530 vom 25. Juni bis 22. September tagenden Reichstag entsandt, um dort die Interessen des Bistums, dessen Besitzergreifung von den Herzogen geplant wurde, zu vertreten. Zu dieser Reise habe er von dem Bischof für sich und seinen Diener, sowie für zwei Pferde die nötige Wegzehrung in Gestalt von 200 Flor. empfangen. Als er nachher Rechnung legen wollte, sei der Bischof auch so zufrieden gewesen, womit die Angelegen-

[1]) Der Floren oder pommersche Goldgulden hatte nach 1500 ziemlich den Wert von 7 Mk.

heit erledigt zu sein schien. Nachträglich aber sollte dieser anderen Sinnes gegen Doering geworden sein, da er ihn als zu nachsichtig gegen die Ausbreitung der lutherischen Lehre hingestellt habe. Gleichzeitig meinte er sich die herzogliche Gunst verscherzt zu haben dadurch, daß er ihren Bestrebungen entgegenzuwirken gesucht hatte. Infolgedessen sei er in doppelte Ungnade gefallen, in die der weltlichen und der geistlichen Herrschaft. Um den auf das Geld sehr bedachten Bischof nicht dazu zu reizen, daß er ihn als Dieb einsperren ließe, wollte Döring es vorgezogen haben, ihm wenigstens 100 Flor. zurückzuerstatten. Döring war also um eine Rechtfertigung seines Verfahrens gegen den Bischof nicht verlegen.

Etwas anders lautet die Lesart Cramers über Doerings Zerwürfnis mit dem Bischof. Doering, der anfänglich wohl dessen Vertrauen in hohem Maße genoß, war bald nach Manteuffels Erhebung zum Bischof (1521) von diesem zu seinem „Kanzler" ernannt worden. Vielleicht hatte Doerings Geschäftsgewandheit dazu beigetragen, vielleicht auch der Umstand, daß Manteuffel selbst früher das Amt in Pasewalk bekleidet hatte, also sein Vorgänger gewesen war. Jedenfalls hatte ihn der Bischof beauftragt, Gelder, die er als Reichsstand dem Kaiser Karl V. schuldig war, abzuliefern. Indessen Doerings Angaben von der ehrlichen Ausführung seines Auftrages wurden dadurch widerlegt, daß der Bischof vom Kaiser einen Mahnbrief erhielt und gleichzeitig mit dem Verlust seiner Regalien bedroht wurde. Auf Veranlassung des Bischofs wurde Doering nun vor das Hofgericht des Herzogs Georg († 10. Mai 1531) zur Verantwortung gezogen. Schließlich gestand er seine Schuld und erhielt von dem noch dem alten Glauben zugetanen Bürgermeister Hans Loitz das zu seiner Deckung erforderliche Geld geborgt. Indessen fühlte er jetzt in Stettin keinen sicheren Boden mehr unter den Füßen und nahm daher alles an sich, was er von verfügbaren Beständen der Chorherren und der Vikarien, d. h. wohl derer des St. Marienstifts und dieser Kirche, ergattern konnte, um damit nach Rom, dem „Zufluchtsort aller Buben", zu entweichen. Dessenungeachtet muß es ihm doch nicht an Nothelfern gefehlt haben, wenn seine Freunde für ihn seine Gebühren und Gefälle sammelten, um sie ihm nachzuschicken. Es wäre so auch nicht erklärlich, wovon er die Kosten seines zehn- bis elfjährigen Aufenthaltes in der Fremde bestritten haben sollte.

Es mag auf sich beruhen, wie weit der Cramer'sche Bericht sich mit den in den Prozeßakten niedergelegten Angaben vereinigen läßt. Es ist vielmehr zu verfolgen, was diese weiter vermelden. Hiernach war Doering nicht verlegen, wie er sich verantworten sollte. Das böse Stiftskapitel mit seinem Dekan an der Spitze sollte den Bischof nur vorgeschoben haben, um den ehrlichen Doering zu verdächtigen. Es mußte verdrossen sein, daß sich Doering nicht der lutherischen Lehre angeschlossen hatte und in den Ehestand getreten war.

Für die Beklagten war es verhältnismäßig nicht schwer, Doerings Anklagen zu entkräften. Sie stellten seine Angaben über die Reise nach Rom in angeblichem Auftrage des Bischofs als eine freie Erfindung hin. Schon der Umstand, daß dieser sein Stimmrecht auf dem Reichstag zu Speier 1541 — womit wohl das hier beabsichtigte Religionsgespräch, das 1541 in Regensburg zustandekam, gemeint ist — ausgeübt hatte, sollte Doerings Behauptungen von seiner Betätigung in dem angegebenen Sinne widerlegen. Zehn Jahre früher mochten die Dinge vielleicht so gelegen haben, aber nunmehr hatten sich die Verhältnisse so zugespitzt, daß der Bischof, der auf die Unabhängigkeit des Kamminer Stifts ängstlich bedacht war, alles andere eher getan haben würde, als die Interessen der Herzoge zu fördern. Die Herzoge würden daher schwerlich Anlaß gefunden haben, auf Manteuffels Wünsche einzugehen, selbst wenn ihnen Doering ernstlich unbequem gewesen wäre. Wenn Doering ferner jetzt noch 200 Flor. von dem Bischof zurückbegehrte, wo er doch höchstens die angeblich erzwungene Rückzahlung von 100 Flor. wiederum rückgängig zu machen berechtigt gewesen wäre, so sah dies wie ein Erpressungsversuch aus, wenngleich es ihm nicht offen entgegengehalten wird. Seine Behauptung endlich, die erlittenen Anfeindungen seien eine Folge seiner Anhänglichkeit an den alten Glauben gewesen, wurde als eine Erdichtung zurückgewiesen. Tatsächlich hatten ja auch die Anhänger des alten Glaubens keine Zwangsmaßregeln zu erdulden, sondern waren ausdrücklich gegen wirkliche Not sichergestellt worden.

Es kann höchstens auffallen, daß das unerlaubte Verlassen seines Amtssitzes für Doering als so stark belastend angesehen wurde. Mit dieser Verletzung der Residenzpflicht war es in der alten Kirche schon lange nicht mehr so streng genommen worden, seitdem vielfach mehrere Pfründen oder Ämter auf eine Person gehäuft wurden und demzufolge der damit überhäufte Würdenträger seinem eigentlichen Amtssitz nicht treu zu bleiben vermochte. Bei der veränderten Lage der Verhältnisse bedeuteten aber Doerings Ansprüche auf Ersatz seiner Pfründenrechte eine unerfüllbare Forderung an das Stiftskapitel. Die Herzoge hatten ja gleich bei Einleitung der Verhandlungen über die Religionsneuerung sich das Vermögen des St. Marienstiftskapitels vorbehalten, um daraus die Unterlagen für das Fürstliche Pädagogium — das nachmalige Gymnasium — zu erzielen, das wirklich auch 1543 ins Leben gerufen werden sollte.

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Nordischen Kriege.

Herr Superintendent D. Meinhold, der verdiente Herausgeber des nachahmungswürdigen „Heimatbüchleins für Barth und Kreis Franzburg", erzählte mir gelegentlich, daß er gern noch ein Geschehnis aus dem Nordischen Kriege in sein Büchlein aufgenommen hätte, das ihm aber bei mündlicher Überlieferung zu unklar und unsicher erschienen sei. Nach der Darstellung des inzwischen verstorbenen Kämmerers Cowalschky sei nämlich in jenem Kriege Karl XII. auf Booten von Hiddensoe nach der Halbinsel Darß-Zingst übergesetzt, um den ahnungslos in Born jagenden König Friedrich Wilhelm I. abzufangen, was aber noch rechtzeitig vereitelt worden sei.

Einige Wochen später stieß ich bei anderweitigen Forschungen zufällig auf dieselbe Sage in etwas abweichender Form. Sie fand sich gedruckt in der „Sundine" 1844 S. 390, was aber nur einen Neudruck eines 1819 in Hannover erschienenen Büchleins über den „Darß und Zingst" von Hauptmann August von Wehrs darstellte. Es heißt da bei der Beschreibung der Oberförsterei Born auf dem Darß folgendermaßen:

„Folgende Begebenheit, die das Oberförstergehöft merkwürdig macht, ist ziemlich unbekannt und verdient wohl der Vergessenheit entrissen zu werden; sie ist mir vom Herrn Oberförster Niemann [dem Schwiegervater des Verfassers] erzählt:

Zur Zeit der Belagerung von Stralsund, im Anfange des vorigen Jahrhunderts, wahrscheinlich im Jahre 1712, besuchten der Zar Peter der Große, König August von Polen und Friedrich IV. von Dänemark den Darß, um sich des edlen Weidwerks zu ergötzen. Quartier nahmen sie im Jagdhause zu Born, woselbst es ihnen so wohl gefiel, daß sie schon über 14 Tage daselbst verweilt hatten. Sie würden noch länger im Vergnügen der Hochwildjagd die Menschenjagd vergessen haben, wären sie nicht auf eine höchst unangenehme Art gestört worden. Der zu Stralsund kommandierende König Stanislaus Leszczynski von Polen hatte nämlich Wind davon bekommen, wie sorglos diese hohen Häupter dem Vergnügen nachhingen, ohne ein hinreichendes Gefolge bei sich zu haben. Er ließ daher ganz in der Stille etwa vierzig Reiter von Rügen nach Pramort übersetzen. In dunkler Nacht eilten sie im schnellen Trabe dem Prerower Strom zu, um die drei Monarchen womöglich im Bette zu überraschen. Schon hatten sie selbigen erreicht und waren im Begriff hinüberzugehen, da warf sich, sei es nun ein feindlicher hier ausgestellter Posten oder ein Darßer, eiligst auf sein Roß, jagte im schnellsten Galopp nach dem eine Meile entfernten Born und verkündete die nahe Gefahr. Die hohen Häupter hatten keine Zeit zu verlieren, bestiegen in größter Verwirrung ein Boot und entkamen noch glücklich, so daß die schwedischen Reiter das leere Nest vorfanden. Nach einigen war Stanislaus Leszczynski selbst bei dieser nächtlichen Expedition, nach andern Karl XII. Letzteres ist ganz unwahrscheinlich, denn Karl langte bekanntlich erst am 22. November 1714 von Bender in Stralsund an, und damals war Peter nicht bei der Belagerung.

So lenkt das Geschick an leichten Fäden die Schicksale der Länder, Völker und Menschen und vertraut oft die Zügel den Händen eines ganz unbedeutenden Sterblichen, dessen Name sogar im Meere der Vergessenheit verschwindet; denn wie hieß der Melder der Gefahr? — Wer ermißt die Folgen, die das Gelingen der Expedition auf alle Weltereignisse bis auf den heutigen Tag gehabt hätte? — Scham von beiden Seiten war wohl die Ursache, daß man über diese Begebenheit damals einen Schleier hing. Von der einen, daß man sich zu sorglos benommen und das Schicksal dreier Monarchien der Entscheidung einiger Reiter überließ; von der andern, daß man mit der langen Nase abziehen mußte. —

Diese Begebenheit findet sich meines Wissens, wie gesagt, nirgends aufgezeichnet; ist sie aber auch nicht ganz so, als ich sie erzählt habe, so liegt doch gewiß etwas Wahres zum Grunde. Sie fällt zu sehr in die neuere Zeit, als daß sie bei den Einwohnern gänzlich vergessen sein sollte; und sie ist auf jeden Fall des Anführens wert. Eine Tatsache ist es, daß der abgesetzte König von Polen, Stanislaus Leszczynski, bevor er sich nach Frankreich begab, ein ganzes Jahr hindurch das Jagdhaus zu Born bewohnte. —"

Ich stellte Herrn D. Meinhold meinen Fund und die „Sundine", die ich mir inzwischen selbst erwerben konnte, gern zur Verfügung, und er hat danach einen kleinen Aufsatz für den „Heimatkalender des Kreises Franzburg 1918" S. 91 geschrieben, ohne jedoch die Überlieferung kritisch zu würdigen, was für den genannten Kalender kaum nötig erschien. Ich selber habe auch meinen Plan, der Geschichte nachzugehen, immer wieder verschieben müssen und sehe auch in absehbarer Zeit keine Muße dazu. Ich möchte sie deshalb hiermit dem Urteil Kundiger und mit den Quellen Vertrauter unterbreiten mit der Bitte, die geschichtlichen Grundlagen und Möglichkeiten der Erzählung, die ja stark an Uhlands „Überfall im Wildbad" anklingt, klarzustellen.

Vielleicht ist sie übrigens manchem pommerschen Geschichtsforscher garnicht unbekannt. Denn, wie ich inzwischen sehe, besitzt z. B. die Greifswalder Universitätsbibliothek und das Stettiner Stadtgymnasium das Büchlein des Hauptmanns v. Wehrs. Auch wird es in einer geographischen Arbeit über den „Darß und Zingst" von Dr. Th. Otto (Jahresbericht der Geogr. Gesellschaft zu Greifswald 1911—1912, Greifswald 1913) zitiert, und schließlich ist, worauf mich mein Amtsgenosse Herr Jasmund aufmerksam machte, die Begebenheit auch in dem Büchlein „Ut de olle Demokratentid" (Leipzig, Otto Lenz, 2. Aufl. Seite 172) von Kapitän Joh. Segebarth unter Nennung derselben Quelle plattdeutsch wiedererzählt. Geschichtlich feststehend ist ja, daß Stanislaus Leszczynski etwa 1710 längere Zeit in Barth wohnte, angeblich am Markte (vgl. M. Wehrmann, Geschichte von Pommern II, 1906, S. 192). Auf Ermittelungen, was an der oben erzählten Überlieferung Wahres ist, bin ich recht gespannt.

Dr. Gülzow, Barth.

Skelett- und Münzfund.

Südlich der Stadt Damgarten, am Schnittpunkt der Stralsund-Rostocker und der Franzburger Chaussee liegt eine Anhöhe, die „der Beginenberg" genannt wird. Als die genannten Chausseen gebaut wurden, mußte die Anhöhe durchstochen werden; ob bei dieser Gelegenheit bereits Skelette gefunden sind, ist nicht mehr zu ermitteln gewesen. Als aber vor etwa 15 Jahren an der Anhöhe ein größeres Haus gebaut wurde, fanden die Arbeiter beim Ausschachten des Brunnens in einer Lehmschicht 6 m unter dem Erdboden fünf wohlerhaltene Skelette, die in einer Reihe gebettet unversehrt dalagen. Ein ähnlicher Fund wurde vor vier Jahren gemacht, als in der Nähe des vorbezeichneten Hauses das Fundament zu einem Villenbau ausgehoben wurde: da fand man 3—4 Skelette, die unregelmäßig 2 m tief im Mutterboden lagen. Neben den zuletzt gefundenen Skeletten befand sich ein wohlerhaltener Georgstaler aus Silber: Der Ritter St. Georg, zu Pferde sitzend, durchsticht mit der Lanze den Drachen; Umschrift S: GEORGIVS EOVITVM PATRONVS. Darstellung und Umschrift sind auf Avers und Revers völlig gleich. Die Umschrift trägt auf beiden Seiten den Prägefehler O (statt Q) in dem Worte equitum. — Am Nordabhange des Beginenberges liegt ein Tal, welches im Volksmunde „Bullenwisch un Radzollwisch" heißt; es wird von einem Bächlein durchflossen, das zur Recknitz abfließt. (Einsendung des Lehrers Herrn F. Böttcher in Bartelshagen bei Lüdershagen.) A. Haas.

Inhalt.

Für die Schriftleitung: Archivar Dr. Grotefend in Stettin.
Druck von Herrcke & Lebeling in Stettin.
Verlag der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde in Stettin.